

HS TIMBER GROUP
Allgemeine Einkaufsbedingungen Technischer Einkauf
(Version vom 9 März 2022)

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

1.1 Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im technischen Einkauf - auch Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung - an eine Firma der HS Timber Group (in weiterer Folge: „Käufer“) liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde, deren Geltung der Vertragspartner (in weiterer Folge: „Verkäufer“) anerkennt. Diese Einkaufsbedingungen gelten immer dann, wenn von den Parteien nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

1.2 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen - wie insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers - sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen werden von der HS Timber Group für den Kauf von Materialien, Teilen, Kleinteilen, Komponenten, Software usw. und allen damit verbundenen Dienstleistungen ("Waren") festgelegt, die von der Gegenpartei angeboten oder erbracht werden. Sie sind nicht gültig für den Einkauf von Holz, Rundholz oder Holzprodukten.

2. Angebot/Vertragsabschluss/Bestellung

2.1 Angebote, Verhandlungsunterlagen und Kostenvoranschläge sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, für den Käufer immer kostenfrei. Anderslautende Vereinbarungen müssen durch den Käufer im Vorhinein ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2.2 Angebote des Verkäufers müssen in schriftlicher Form erstellt werden.

2.3 Der Verkäufer ist an seine Angebote für mindestens 90 Tage gebunden, sofern im Vorhinein keine andere Befristung vereinbart wurde.

2.4 Lieferungen und Leistungen müssen dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik, dem für den Verkäufer erkennbaren Zweck des Käufers sowie den HS Timber Group Richtlinien für Maschinen und Anlagen entsprechen und vollständig sein, anderenfalls ist der Verkäufer verpflichtet, dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Zweck einer Lieferung oder Leistung für den Käufer im Zweifel bei diesem durch Rücksprache zu erheben und bei der Konkretisierung der Lieferung oder Leistung zu berücksichtigen.

2.5 Solange der Käufer ein Angebot weder schriftlich annimmt noch schriftlich ablehnt, gilt dieses als nicht angenommen.

2.6 Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen (per Email, elektronisch oder in Papierform). Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung auf elektronischem Wege erfolgt. Elektronisch übermittelte Bestellungen sind auch ohne Unterschrift des Käufers gültig.

2.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, Bestellungen des Käufers für Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien unverzüglich, längstens jedoch binnen 2 Werktagen, für sämtliche anderen Bestellungen längstens binnen 10 Tagen, schriftlich zu bestätigen. Erhält der Käufer auf seine Bestellung innerhalb dieser Frist keine schriftliche Auftragsbestätigung, so gilt seine Bestellung als stillschweigend angenommen.

2.8 Sollte das Bestätigungsschreiben des Verkäufers von der Bestellung des Käufers abweichen oder diese ergänzen, so gilt der Vertrag gemäß der ursprünglichen Bestellung des Käufers, wenn der Käufer solchen Änderungen/Ergänzungen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2.9 Nach Maßgabe der branchenüblichen Gepflogenheiten sind vor Beginn der Fertigung Vorabzüge, Modelle, Ausführungszeichnungen o.ä. kostenfrei zu erstellen und dem Käufer zur Information und Freigabe zur Verfügung zu stellen. Die Freigabe durch den Käufer entbindet den Verkäufer aber nicht von seiner Verantwortung für die Vertragskonformität.

3. Geheimhaltungsverpflichtung

3.1 Unterlagen (wie insbesondere Pläne oder Ähnliches), die dem Verkäufer zur Vorbereitung der Angebotslegung oder zur Auftragserfüllung vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben im alleinigen Eigentums- und Urheberrecht des Käufers. Sie dürfen Dritten nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers zugänglich gemacht werden, wenn sich auch diese zu einer gleichlautenden Geheimhaltung schriftlich verpflichten, und müssen dem Käufer nach Auftragsbeendigung retourniert werden.

3.2 Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Käufer zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

3.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer unbefristet aufrecht und der Verkäufer garantiert die Geheimhaltung im selben Ausmaß auch für sein Personal, beigezogene Sublieferanten und andere Hilfspersonen.

3.4 Der Käufer verpflichtet sich, den Preis und die weiteren finanziellen Bedingungen des Angebots vertraulich zu behandeln.

4. Preise/Zahlungen

4.1. Alle Preise sind Festpreise und somit bindend. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich im Vorhinein getroffen werden.

4.2. Der vereinbarte Preis für den Kaufgegenstand ist als Nettopreis anzugeben. Alle zusätzlichen Leistungen, Nebenleistungen (z.B. Montage und Funktionsprüfung des Vertragsgegenstandes) und Nebenkosten (z.B. Bewilligungen, Zölle, Steuern (exkl. USt), Versicherungen, Verpackung, Transport, Lieferung, Spesen) des Verkäufers müssen separat angeführt werden.

Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich im Vorhinein getroffen werden. Die notwendigen Dokumente für die Verzollung (z.B. Rechnungen, EUR1, etc.) werden entsprechend vom Verkäufer zur Verfügung gestellt, um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren.

4.3. Der Käufer ist nur dann zur Leistung einer Anzahlung verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde und der Verkäufer im Vorhinein eine angemessene Sicherheit in Form einer unwiderruflichen,

abstrakten, auf erstes Verlangen und ohne Prüfung des Rechtsgrundes zahlbaren Bankgarantie bester Bonität über den gesamten Umfang der Anzahlung übergibt.

4.4. Der für Gewährleistungs- oder Garantieansprüche allenfalls zurückbehaltene Kaufpreisteil bzw. Hafrücklass ist nach unbeanstandetem Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrieten binnen 14 Tagen unverzinst an den Verkäufer zu überweisen.

4.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach Wahl des Käufers entweder innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Skontoabzug.

Zahlungsfristen (ausgenommen Anzahlungs- und Teilbetragsrechnungen) beginnen erst mit vollständiger Lieferung (Pkt. 8.1) bzw. vollständiger Leistung samt ordnungsgemäßer Abnahme (Pkt. 8.2) und dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung (Pkt. 4.8) zu laufen.

Mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank des Käufers gilt die Zahlung mit diesem Tag als erfolgt.

4.6. Jede Partei trägt die jeweils eigenen Bankspesen.

4.7. Der Käufer ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Eine vorbehaltlose Zahlung durch den Käufer bedeutet keine Anerkennung der Vollständigkeit und Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung.

4.8. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer zu jeder Bestellung gesondert eine ordnungsgemäße Rechnung zu übermitteln. Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Zielland - insbesondere jenen des Umsatzsteuergesetzes - zu entsprechen.

Der Käufer behält sich vor, Rechnungen, die diesen Gegebenheiten nicht entsprechen, nicht zu bearbeiten. In diesem Fall ist kein Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des Pkt. 4.5 erfolgt, womit auch die Zahlungsfrist nicht zu laufen beginnt.

4.9. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers wirkungslos.

5. Liefertermin/Rücktrittsrecht/Abtretung

5.1. Ein vereinbarter Liefertermin ist verbindlich. Der Verkäufer steht unabhängig von seinem Verschulden für die Einhaltung des verbindlichen Liefertermins ein.

5.2. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung bis spätestens 16 Uhr Lokalzeit des vereinbarten Tages oder Freitag 16 Uhr Lokalzeit der vereinbarten Lieferwoche am vereinbarten oder vom Käufer angegebenen Ort abgegeben oder erbracht wurde.

5.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die der Einhaltung des Liefer- oder Leistungstermins entgegenstehen. Gründe und vermutete Dauer der Verzögerung sind anzugeben.

5.4. Der Verkäufer ist auch in solchen Fällen nicht berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.

5.5. Mehrkosten, die zur Einhaltung des Liefertermins erforderlich sind - wie insbesondere Kosten für eine beschleunigte Beförderung - sind daher ausschließlich vom Verkäufer zu tragen.

5.6. Teilleistungen sind in der Auftragsbestätigung explizit zu definieren und mit dem Käufer vorab abzustimmen.

5.7. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins (Lieferverzug) ist der Käufer berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtbestellwertes für jede angefangene Kalenderwoche des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch maximal 7,5 % des Gesamtbestellwertes der verspätet gelieferten Ware bzw. Leistung. Der Käufer ist berechtigt, den der Konventionalstrafe entsprechenden Betrag vom Kaufpreis abzuziehen.

5.8. Nach Setzung oder Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, ist der Käufer berechtigt, einen Deckungskauf zu tätigen, auch ohne vorherige Ankündigung. Der Verkäufer/Lieferant haftet hierbei insbesondere für den aufgrund eines Deckungsgeschäftes verursachten Schaden (insb. Mehrkosten).

5.9. Erbringt der Verkäufer die Lieferung oder Leistung nicht bis zum vereinbarten Liefertermin, oder kommt er in Lieferverzug, ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Vertragsleistung zu verlangen.

5.10. Der Käufer kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen, falls über den Verkäufer oder seinen Sublieferanten ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt wird oder der Verkäufer zahlungsunfähig oder überschuldet oder dem Käufer die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses aus anderen Gründen unzumutbar ist. Die Auflösung des Vertragsverhältnisses hat keine Auswirkung auf bereits fällige Verpflichtungen zwischen den Parteien.

5.11. Die Vertragspartner haften nicht für die Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen durch Ereignisse höherer Gewalt. „Höhere Gewalt“ sind nicht voraussehbare, sich außerhalb der Machtbereiche der Vertragspartner ergebende Umstände, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bestanden haben.

5.12. Sollte sich ein Vertragspartner auf höhere Gewalt berufen, muss er die andere Partei unverzüglich über den Eintritt derselben, sowie über die voraussichtliche Zeitdauer benachrichtigen.

5.13. Der Käufer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer zur Gänze oder zum Teil mit schuldbefreiender Wirkung auf einen anderen Rechtsträger zu überbinden, und wird den Verkäufer hierüber verständigen. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung durch den Verkäufer erfordert die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers und lässt die weitere Haftung des Verkäufers für gegenwärtige und künftige Vertragspflichten unberührt.

6. Lieferort/Lieferkonditionen

6.1. Für Lieferungen und Leistungen gelten grundsätzlich die vereinbarten INCOTERMS in der aktuellsten Version, wenn nicht anders vereinbart, gilt der Incoterm DDP am Ort der relevanten Niederlassung des Käufers, gegebenenfalls inkl. Montage und Erstinbetriebnahme.

6.2. Die Lieferung oder Leistung hat zu der jeweils in der Bestellung oder im Vertrag vereinbarten Klausel zu erfolgen. Der in der Bestellung genannte Abladeort gilt als Erfüllungsort für die Lieferung oder Montage. Alle Vorgaben des Käufers hinsichtlich Beförderungsart und Spediteur sowie alle sonstigen Versandvorschriften sind einzuhalten.

